jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/5/28 95/16/0280

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §311 Abs1;
BAO §311 Abs2;
BAO §311 Abs4;

Rechtssatz

Allein dadurch, daß die Behörde dem AbgPfl noch weiter Gelegenheit gab, den erforderlichen Nachweis zu erbringen, kann von einem ausschließlichen Verschulden auf ihrer Seite an der Verzögerung keine Rede sein (Hinweis Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I/2, E 332 bis 334).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995160280.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at